

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der MAPPEI-Organisationsmittel GesmbH (Stand 22.05.2018)

1 Allgemeine Bestimmungen

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle unserer Lieferungen und Leistungen sofern nicht ausdrücklich und schriftlich abweichendes vereinbart wird. Abweichende Bedingungen des Bestellers sind unverbindlich, auch wenn diesen nicht ausdrücklich widersprochen wird.
- 1.2. Diese Bedingungen gelten auch für zukünftige Rechtsgeschäfte. Hiervon abweichende Individualvereinbarungen gelten im Zweifel nur für das konkrete Rechtsgeschäft.
- 1.3. Aufträge werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung wirksam. Preis- und Leistungsangaben sowie sonstige Erklärungen oder Zusicherungen sowie Nebenabreden und Änderungen sind nur dann verbindlich, wenn diese von uns schriftlich abgegeben oder bestätigt worden sind. Die vereinbarten Preise gelten nur für den jeweils abgeschlossenen Auftrag.
- 1.4. Unterlagen zum Produkt wie Abbildungen und Zeichnungen sind nur verbindlich, wenn diese ausdrücklich und schriftlich als verbindlich vereinbart werden. Diese Unterlagen stehen in unserem Eigentum und dürfen wie Kostenvoranschläge Dritten nicht zugänglich gemacht werden.
- 1.5. Klischees oder Lithos sind uns vom Besteller zur Verfügung zu stellen. Für solche Klischees trägt der Besteller die Verantwortung in Bezug auf das Bestehen eines Vervielfältigungsrechts.
- 1.6. Der Besteller erhält, falls nichts anderes vereinbart ist, vor der Lieferung Korrekturabzüge zur Begutachtung und Genehmigung. Die Begutachtung und Genehmigung solcher Korrekturabzüge, etwaiger Zeichnungen oder Auswahlmuster durch den Besteller entbinden uns von jeder Verantwortung für die Richtigkeit dieser Vorlagen.
- 1.7. Korrekturabzüge und Original berechnen wir dem Besteller zu Selbstkosten.
- 1.8. Klischees, Lithos, Entwürfe oder Muster, die wir auf Wunsch des Bestellers herstellen, berechnen wir zu Selbstkosten. Sie unterliegen unserem Urheberrecht und dürfen weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden.
- 1.9. Stanzeinrichtungen, Klischees oder Lithos, die wir auf Wunsch des Bestellers hergestellt haben, bleiben in jedem Fall unser Eigentum.

2 Lieferbedingungen

- 2.1. Teillieferungen sind zulässig.
- 2.2. Vereinbarte Lieferfristen sind einzuhalten, wenn die Ware unser Werk verlassen hat oder bei Holschulden die Versandbereitschaft der Ware mitgeteilt wird.
- 2.3. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen beim Eintritt unvorhergesehener Ereignisse, die wir trotz zumutbarer Sorgfalt nicht abwenden konnten.
- 2.4. Wird hierdurch die Lieferung unmöglich oder unzumutbar, so werden wir von unserer Lieferverpflichtung frei.
- 2.5. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Abnehmers voraus.
- 2.6. Die Versendung erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Abnehmers. Ist die Ware versandbereit und verzögert sich die Versendung oder die Abnahme aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, so geht die Gefahr mit dem Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft an den Abnehmer auf diesen über.

3 Zahlungsbedingungen

- 3.1. Preise gelten ab Werk ausschließlich Verpackung, Fracht, Porto und Versicherung.
- 3.2. Bei der Kalkulation unserer Preise gehen wir davon aus, dass wir innerhalb von 4 Monaten nach Vertragsschluss liefern. Erfolgt die Lieferung zu einem späteren Zeitpunkt, so sind wir berechtigt, eingetretene Lohn-, Materialpreis- und Frachtsteigerungen weiter zu berechnen. Wird hierdurch der vereinbarte Preis um mehr als 25 % erhöht, so steht dem Besteller ein Rücktrittsrecht zu.
- 3.2. Alle Zahlungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum $J. 2\%$ Skonto oder nach 30 Tagen ohne Abzug zu leisten. Zahlungsfristen gelten als eingehalten, wenn wir innerhalb der Frist über den Betrag verfügen können. Zahlungen können nach unserer Wahl auf andere noch offenstehende Forderungen verrechnet werden.
- 3.3. Schecks werden zahlungshalber angenommen. Diskont- und Einzugsspesen sowie Zinsen sind uns unverzüglich zu vergüten.
- 3.4. Eine Aufrechnung oder Zurückbehaltung des Abnehmers ist ausgeschlossen, es sei denn die Aufrechnung- oder Zurückbehaltungsforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt. Dies gilt nicht wenn der Besteller zum Rücktritt oder Widerruf des Vertrages berechtigt ist hinsichtlich der hieraus entstehenden Forderungen.
- 3.5. Kommt der Besteller mit seiner Zahlungspflicht ganz oder teilweise in Verzug, so hat er unbeschadet aller anderen Rechte- ab diesem Zeitpunkt Verzugszinsen in Höhe von jährlich 5% über dem Basiszinssatz der EZB zu zahlen, soweit wir nicht einen höheren Schaden nachweisen.
- 3.6. Stellt der Besteller seine Zahlungen ein, liegt eine Überschuldung vor oder wird die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt oder kommt der Abnehmer mit der Einlösung fälliger Schecks in Verzug, so wird unsere Gesamtforderung sofort fällig. Dasselbe gilt bei einer sonstigen wesentlichen Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Bestellers. Wir sind in diesen Fällen berechtigt, ausreichende Sicherheitsleistung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.

4 Eigentumsvorbehalt

- 4.1. Die Waren bleiben unser Eigentum bis zur Erfüllung sämtlicher uns gegen den Besteller zustehenden Ansprüche (Vorbehaltsware), auch wenn die einzelne Ware bezahlt worden ist. Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware ist nicht zulässig.

- 4.2. Der Besteller tritt uns für den Fall der – im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes zulässigen – Weiterveräußerung oder Vermietung der Vorbehaltsware schon jetzt bis zur Tilgung sämtlicher Forderungen des Bestellers die ihm aus dem Weiterverkauf oder der Vermietung entstehenden künftigen Forderungen gegen seine Kunden sicherheitshalber ab, ohne dass es noch späterer besonderer Erklärungen bedarf. Die Abtretung erstreckt sich auch auf Saldoforderungen, die sich im Rahmen bestehender Kontokorrentverhältnisse oder bei Beendigung derartiger Verhältnisse des Abnehmers mit seinen Kunden ergeben. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Gegenständen weiterveräußert oder vermietet, ohne dass für die Vorbehaltsware ein Einzelpreis vereinbart wurde, so tritt uns der Besteller mit Vorrang vor der übrigen Forderung denjenigen Teil der Gesamtpreisforderung bzw. des Gesamtmietszins ab, der dem von uns in Rechnung gestellten Wert der Vorbehaltsware entspricht. Bis auf Widerruf ist der Besteller zur Einziehung der abgetretenen Forderungen aus der Weiterveräußerung oder Vermietung befugt; er ist jedoch nicht berechtigt, über sie in anderer Weise, z. B. durch Abtretung, zu verfügen. Auf unser Verlangen hat der Besteller die Abtretung dem Kunden bekannt zu geben und uns die zur Geltendmachung der Rechte gegen den Kunden erforderlichen Unterlagen, z. B. Rechnungen, auszuhändigen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Alle Kosten der Einziehung und etwaiger Interventionen trägt der Besteller. Erhält dieser aufgrund der ihm erteilten Ermächtigung zur Einziehung der abgetretenen Forderungen aus der Weiterveräußerung Wechsel, so geht das Eigentum an diesen Papieren mit dem verbrieften Recht sicherungshalber auf uns über. Die Übergabe der Wechsel wird durch die Vereinbarung ersetzt, dass der Abnehmer diese für uns in Verwahrung nimmt und sie sodann unverzüglich und indossiert an uns abliefern. Für den Fall, dass der Gegenwert der an uns abgetretenen Forderungen in Schecks bei dem Besteller oder bei einem Geldinstitut des Bestellers eingehen sollte, ist dieser zur unverzüglichen Meldung der Eingänge und zur Abführung verpflichtet. Das Eigentum an den Schecks geht mit dem verbrieften Recht auf uns über, sobald wir diese erhalten. Die Übergabe der Papiere wird durch die Vereinbarung ersetzt, dass wir die Papiere für den Besteller in Verwahrung nehmen, um sie sodann unverzüglich und indossiert an den Abnehmer abzuliefern.
- 4.3. Verarbeitet der Besteller die Vorbehaltsware, bildet er sie um oder verbindet er sie mit anderen Gegenständen, so steht uns Miteigentum an der neuen Sache in Höhe des Anteils zu, der sich aus dem Verhältnis des Wertes der verarbeiteten, umgebildeten oder verbundenen Vorbehaltsware zum Wert der neuen Sache ergibt. Für den Fall der Veräußerung oder Vermietung der neuen Sache tritt uns der Besteller hiermit seinen Anspruch aus der Veräußerung oder Vermietung gegen seinen Kunden mit allen Nebenrechten sicherungshalber ab, ohne dass es noch späterer besonderer Erklärungen bedarf. Die Abtretung gilt jedoch nur in Höhe des Betrages, der dem uns in Rechnung gestellten Wert der verarbeiteten, umgebildeten oder verbundenen Vorbehaltsware entspricht.
- 4.4. Übersteigt der Wert der Sicherung unserer Ansprüche gegen den Abnehmer aus der laufenden Geschäftsverbindung insgesamt mehr als 20 %, so sind wir auf Verlangen des Bestellers verpflichtet, zustehende Sicherungen nach unserer Wahl freizugeben.

5 Ansprüche des Bestellers bei Mängeln und Haftung

- 5.1. Ist der Kauf für beide Teile ein Handelsgeschäft, so hat der Abnehmer die Ware unverzüglich nach Erhalt, soweit dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist, zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, uns unverzüglich Anzeige zu machen. Dies gilt auch für Zuviel- oder Zuweniglieferungen sowie für sonstige Falschliefereien.
- 5.2. Sofern ein Mangel vorliegt und rechtzeitig gerügt worden ist, sind wir berechtigt, nach unserer Wahl innerhalb angemessener Frist die Nacherfüllung in Form der Mängelbeseitigung oder der Lieferung einer mangelfreien Sache vorzunehmen. Von den Aufwendungen einer berechtigten Nachbesserung tragen wir die Arbeits- und Materialkosten; sonstige Kosten, insbesondere Ausbau- und Prüfkosten werden von uns nur getragen, wenn der Besteller Verbraucher ist. Verbringt der Besteller die Ware an einen anderen Ort als den Abnahmeort oder soll eine Nachbesserung außerhalb Deutschlands vorgenommen werden, so trägt der Besteller die hieraus entstehenden Mehrkosten. Schlägt die Nacherfüllung fehl oder ist sie dem Besteller unzumutbar, ist dieser berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Herabsetzung der Vergütung zu verlangen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Besteller jedoch kein Rücktrittsrecht zu. Wir können die Nacherfüllung verweigern, wenn sie mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist.
- 5.3. Im Fall einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Schädigung haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen. Dies gilt auch bei einer einfach fahrlässigen Schädigung, sofern wir eine vertragswesentliche oder erhebliche Pflicht verletzt haben. Andernfalls ist unsere Haftung ausgeschlossen.
- 5.4. Die Haftung ist in allen vorgenannten Fällen – ausgenommen im Fall eines vorsätzlichen Handelns – jedoch beschränkt auf den Umfang des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens, höchstens jedoch bis zur Höhe der gezahlten Vergütung. Unsere Haftung für entgangenen Gewinn oder Mangelfolgeschäden ist ausgeschlossen, sofern wir nicht vorsätzlich gehandelt haben. Die gesetzliche Haftung wegen eines Schadens aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt.
- 5.5. Der Besteller verpflichtet sich, uns von etwaigen Ansprüchen Dritter aus dem Gesichtspunkt der Produkthaftung freizustellen; es sei denn wir handeln vorsätzlich oder verletzten vertragswesentliche Pflichten gegenüber dem Besteller. Dies gilt insbesondere wenn unsere Ware an einen anderen Ort als den Abnahmeort verbracht wird.
- 5.6. Diese Haftungsbeschränkungen gelten auch für alle sonstigen Ansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund diese uns gegenüber geltend gemacht werden.
- 5.7. Ist der Besteller Unternehmer, so verjähren Schadensersatzansprüche des Bestellers jedweder Art nach Ablauf von 12 Monaten ab dem Tag des Gefahrenübergangs auf den diesen. Die gesetzliche Haftung wegen eines Schadens aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt jedoch unberührt.

6 Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 6.1. Ist der Besteller Unternehmer, so ist Zell am Ziller Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand. Dies gilt auch für die Nacherfüllung und allen Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Lieferung.
- 6.2. Alle Vereinbarungen mit dem Käufer unterliegen österreichischem Recht. Die Haager Konventionen vom 1. 7. 1964 betreffend Einheitliche Gesetze über den internationalen Kauf und das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11. 4. 1980 über Verträge über den internationalen Kauf beweglicher Sachen finden keine Anwendung.